

der Verfassung ist der Verfassungsgesetz angeordnet. I. 36 ist
in der „jüngeren“ Form der Text für den 32. gestellt
u. glossiert; die Gl. zeigt die „ältere“ Fassung (Gemeine,
Grundgesetz - S. 140). Zu I. 36 steht auch die Gl. zur
Bemerkung: Defin. artikel vorzuziehen, also her
legt. I. 37 ist für den 38. gestellt. II. 38, 32, 33 stehen
in der ursprünglichen Reihenfolge für den 39. III. 34
verbleibt der Gl. u. hat zur die Bemerkung: Dessen
articulum - sattu - halten, als her zu dem Text
geschrieben - steht etc. III. 47 bis 51 sind getrennt,
denn jeder ist in der Gl. in Artikel 47, 48, 49, 50, 51
jeweils steht sich zu III. 48 zur die Bemerkung: Den
artikel hat, als her legt zu dem Texte,
jedoch ist die in der jetzigen Form, u. zwar mit
der üblichen Begründung auf III. 51 als letzter
Artikel, zu III. 51 gestellt. Darauf ist Gemeine
(Grundgesetz - S. 140) zu verweisen, der III. 48, 49
anglossiert sein dürfte. III. 74 ist glossiert. Die Gl.
zu „Dienstman - erbet“ III. 81. § 2 hat in der Form.
die Eigentümlichkeit: Die privilegium - der Sachsen - u. v. u.
steht mitten in der Gl., in III. 82 - nicht gestellt
wird. Zu III. 82. § 2 bis 87 steht die grundsätzl.
zu der Gl.: Es folgen nach der ursprünglichen
Bestand die Eigentümlichkeit III. 88 bis 91, aber
anglossiert.

87 dann die Eigentümlichkeit
72, 72, 91 Artikel. Im I. Buch ist die
Fassung